dieBasis
Basisdemokratische Partei Deutschland
Freiheit Machtbegrenzung Achtsamkeit Schwarmintelligenz

SG_19_007

Satzungsänderungsantrag

Datum 19/9/24

betrifft ◉ **Satzung** ○ **Finanzordnung** ○ **Schiedsordnung** ○ **Wahlordnung** ○ **Geschäftsordnung**

Themenbereich	Fristen Parteitage	**Paragraph, Absatz**	§ 19 (3)
Gegenstand / Thema (kurz, 1-2 Sätze)	Fristen Einreichung Satzungsänderungsanträge bei außerordentlichen Parteitagen		
Antragsteller Vor- & Zuname			
Mitgliedsnummer		**Kontakt/Email**	

Begründung

Satzungsänderungen haben weitreichende Wirkung und sollten möglichst von allen Mitglieder abgestimmt werden. Mit der Fristverlängerung kann ein neuer Arbeitsprozess angestoßen werden - siehe GO neu

Abstimmungsfähiger Wortlaut im Vergleich:	
§ ALT	**§ NEU**
§ 19 (3) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang eines Antrags auf Durchführung eines außerordentlichen Parteitags einen außerordentlichen Parteitag einzuberufen. Die Ladungsfrist dafür beträgt mindestens zwei Wochen. Der außerordentliche Parteitag hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattzufinden. ALT: Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung satzungsändernde Anträge für den außerordentlichen Parteitag vor, hat der außerordentliche Parteitag innerhalb von sieben Wochen nach Antragstellung stattzufinden.	§ 19 (3) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang eines Antrags auf Durchführung eines außerordentlichen Parteitags einen außerordentlichen Parteitag einzuberufen. Die Ladungsfrist dafür beträgt mindestens zwei Wochen. Der außerordentliche Parteitag hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattzufinden. NEU: Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Durchführung eines außerordentlichen Parteitages satzungsändernde Anträge vor, werden diese erst auf dem nächsten ordentlichen Parteitag behandelt. Ist der Grund des außerordentlichen Parteitags ein Satzungsänderungsantrag, so muss der Parteitag innerhalb von sieben Wochen nach Antragstellung stattfinden.